

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 11. Feber 1975

31. Stück

- 81. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1975
- 82. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinden Egg und Andelsbuch
- 83. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau
- 84. Kundmachung:** Abänderung des Verzeichnisses des Staatsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz über die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden Österreichs oder der Schweiz ausgestellten oder beglaubigten Urkunden

81. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Jänner 1975, mit der die Verordnung vom 6. November 1974, BGBl. Nr. 650, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1975 geändert wird

Auf Grund der §§ 108 d und 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, der §§ 32 a, 32 d und 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und der §§ 24 und 26 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, wird verordnet:

Die Verordnung vom 6. November 1974, BGBl. Nr. 650, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1975 wird unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 16 lit. a, 17 und 49 der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974, auf Art. I Z. 11 der 23. No-

velle zum GSPVG, BGBl. Nr. 776/1974, und auf Art. I Z. 10 der 4. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 777/1974, geändert wie folgt:

1. Im Art. II hat die Einleitung zu lauten:

„Die Beträge, die für das Kalenderjahr bzw. Beitragsjahr 1975 an die Stelle im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 12. Jänner 1974, BGBl. Nr. 65, bzw. im Art. I Z. 48 der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, im Art. II Abs. 7 der 30. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 23/1974, sowie im Art. I Z. 16 lit. a der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 17 und 49 der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974, wie folgt festgestellt:“

2. Im Art. II Z. 7 ist der Ausdruck

„in der Versicherungsklasse I statt 17 S mit 19 S“

durch den Ausdruck

„in der Versicherungsklasse I a statt 8 S mit 9 S
Ib statt 17 S mit 19 S“

zu ersetzen.

3. Art. II Z. 10 hat zu entfallen.

4. Art. II Z. 23 bis 30 haben zu entfallen.

5. Im Art. V hat die Einleitung zu lauten:

„Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1975 an die Stelle im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 12. Jänner 1974, BGBl. Nr. 65, angeführten Beträge sowie unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 11 der 23. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 776/1974, wie folgt festgestellt:“

6. Art. V Z. 9 bis 16 haben zu entfallen.

7. Im Art. VIII hat die Einleitung zu lauten:

„Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1975 an die Stelle im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 12. Jänner 1974, BGBl. Nr. 65, angeführten Beträge sowie unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 10 der 4. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 777/1974, wie folgt festgestellt:“

8. Art. VIII Z. 11 bis 18 haben zu entfallen.

Häuser

§2. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. Jänner 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinden Egg und Andelsbuch

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinden Egg und Andelsbuch wie folgt bestimmt:

Die B 200 Bregenzerwald Straße wird von km 17,08 bis km 18,29 auf die neu hergestellte und bereits verkehrsübergebene Straßentrasse — Ortsdurchfahrt Egg — umgelegt, welche unter teilweiser Benützung der alten Trasse in gestreckterer Linienführung verläuft.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu hergestellten Straßentrasse (rot) sowie der als Bundesstraße aufgelassenen Straßenteile (grün bzw. gelb) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregie-

rung sowie bei den Gemeinden Egg und Andelsbuch aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

Moser

§§. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Jänner 1975 betreffend den Geltungsbe- reich des Übereinkommens vom 20. Feber 1957 über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind nachstehende Staaten dem Übereinkommen über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau (BGBl. Nr. 238/1968, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbe- reich BGBl. Nr. 216/1970) beigetreten.

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Swasiland	18. September 1970
Mali	2. Feber 1973
Deutsche Demo- kratische Republik	27. Dezember 1973
Bundesrepublik Deutschland	7. Feber 1974

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat die Deutsche Demokratische Republik folgenden Vorbehalt erklärt:

Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmung des Artikels 10 gebunden, wonach ein Streitfall zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung und Anwendung der vorliegenden Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Ersuchen einer der am Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten ist, falls sich die Parteien nicht auf einen anderen Weg der Beilegung geeinigt haben. Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie in bezug auf die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes hinsichtlich von Streitfällen über die Auslegung und Anwendung der Konvention die Auffassung vertritt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen bestimmten Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Ferner haben Zypern am 26. April 1971 und Fidschi am 12. Juni 1972 erklärt, sich an das Übereinkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung bereits vor Erlangen der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieser Staaten ausgedehnt worden war.

Kreisky

84. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Jänner 1975 betreffend den Staatsvertrag vom 21. August 1916 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz über die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden Österreichs oder der Schweiz ausgestellten oder beglaubigten Urkunden

Das im Art. 2 des Staatsvertrages vom 21. August 1916, RGBl. Nr. 340/1917, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz über die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden Österreichs oder der Schweiz ausgestellten oder beglaubigten Urkunden genannte Verzeichnis in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 96/1957 wurde im Einvernehmen mit den zuständigen schweizerischen Behörden abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

Verzeichnis der obersten und höheren Verwaltungsbehörden, deren Fertigung gemäß Artikel 2 des Beglaubigungsvertrages keiner weiteren Beglaubigung bedarf.

a) Für österreichische Urkunden:

1. Der Bundeskanzler
2. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
3. Der Bundesminister für Bauten und Technik
4. Der Bundesminister für Finanzen
5. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
6. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
7. Der Bundesminister für Inneres
8. Der Bundesminister für Justiz
9. Der Bundesminister für Landesverteidigung
10. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
11. Der Bundesminister für soziale Verwaltung
12. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst
13. Der Bundesminister für Verkehr
14. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
15. Die Landesregierungen
16. Die Landeshauptmänner
17. Die Finanzlandesdirektionen
18. Die Finanzprokuratur
19. Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Wien, Graz, Linz und Innsbruck
20. Das Patentamt
21. Die Berghauptmannschaften
22. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
23. Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Ländern
24. Die Sicherheitsdirektionen

25. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt
26. Die Generalprokuratur
27. Die Oberstaatsanwaltschaften
28. Die Militärkommanden
29. Der Milchwirtschaftsfonds
30. Die landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Wien und Linz
31. Die landwirtschaftlich-chemische Landesversuchs- und Versuchsanstalt in Graz
32. Der amtliche Pflanzenschutzdienst
33. Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung
34. Die Landesarbeitsämter
35. Die Landesinvalidenämter
36. Die Arbeitsinspektorate
37. Die Rektoren der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen
38. Die Landesschulräte
39. Das Amt für Schifffahrt
40. Die Post- und Telegraphendirektionen
41. Das Bundesdenkmalamt

b) Für schweizerische Urkunden:

A. Behörde der Eidgenossenschaft:

Die Bundeskanzlei

B. Kantonale Behörden:

- Kanton Zürich: Die Staatskanzlei
 Kanton Bern: Die Staatskanzlei
 Kanton Luzern: Die Staatskanzlei
 Kanton Uri: Die Standeskanzlei
 Kanton Schwyz: Die Kantonskanzlei
 Kanton Unterwalden ob dem Wald: Die Staatskanzlei
 Kanton Unterwalden nid dem Wald: Die Standeskanzlei
 Kanton Glarus: Die Regierungskanzlei
 Kanton Zug: Die Kantonskanzlei
 Kanton Freiburg: La Chancellerie d'Etat
 Kanton Solothurn: Die Staatskanzlei
 Kanton Basel-Stadt: Die Staatskanzlei
 Kanton Basel-Land: Die Landeskanzlei
 Kanton Schaffhausen: Die Staatskanzlei
 Kanton Appenzell A. Rh.: Die Kantonskanzlei
 Kanton Appenzell I. Rh.: Landammann und Standeskommission
 Kanton St. Gallen: Die Staatskanzlei
 Kanton Graubünden: Die Standeskanzlei
 Kanton Aargau: Die Staatskanzlei
 Kanton Thurgau: Die Staatskanzlei
 Kanton Tessin: La Cancelleria di Stato
 Kanton Waadt: La Chancellerie du Conseil d'Etat
 Kanton Wallis: La Chancellerie d'Etat
 Kanton Neuenburg: La Chancellerie d'Etat
 Kanton Genf: La Chancellerie d'Etat

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegen-
genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.